

Fristen im Energie- und Umweltbereich: Antragsfristen mit fixem Datum (chronologisch)

Wann?	Was?	Konsequenzen	Gesetzliche Änderung (G) notwendig oder Allgemeinverfügung (V) ausreichend	Äußerung der Behörde/Institutionen dazu vorhanden?
31. März	Meldefrist für Strommenge des vergangenen Jahres mit WP-Testat für die reduzierte §19 StromNEV-Umlage bei den Netzbetreibern	Verlust der reduzierten Umlage für 2019, je nach Netzbetreiber volle Umlage 2020, zumindest zunächst	G	Nein
31. März	Einreichung des Emissionsberichts 2019 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) ¹ nach §5 TEHG, Bericht muss vor Einreichung durch Prüfstelle verifiziert und testiert werden	Kontosperrung nach § 29 TEHG (Anlagenbetreiber kann auf EU ETS-Zertifikate nicht mehr zugreifen, jedoch weiter seiner Abgabepflicht nachkommen) Schätzung der Emissionen durch DEHSt Bußgeld bis zu 500 000 Euro, bei Fahrlässigkeit bis zu 50 000	V	Ja
31. März	Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen dem 26. November 2019 und dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen haben, müssen	Bußgeld		Ja

¹ Die DEHSt hat am 20. März [erklärt](#): „Sollten Fristen in Folge der derzeitigen außergewöhnlichen Situation im Einzelfall nachweislich nicht eingehalten werden, werden wir dieses im weiteren Vollzug des Europäischen Emissionshandels oder der Strompreiskompensation berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies im Einzelfall die Festsetzung einer Zahlungspflicht wegen einer Abgabepflichtverletzung oder die Verhängung von Bußgeldern wegen Ordnungswidrigkeiten, wenn die Pflichten nachweislich u.a. wegen der Erkrankung oder des Ausfalls von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie nicht rechtzeitig erfüllt wurden. Wir informieren Sie weiter, sobald die EU oder die Europäische Kommission Entscheidungen treffen.“

	die Abgabe der Online Erklärung nach § 8c Abs. 1 EDL-Gbis zum 31. März 2020 erledigen. Selbiges gilt auch für Unternehmen, die das Audit vor dem 26. November 2019 <u>begonnen</u> haben.			
31. März	Jahresbericht nach § 3 Abwasserverordnung	Nein	V	Nein
31. März	Unternehmen mit KWKG-Förderung für Selbstverbrauch für Anlagen > 50 kW: Erstellung einer Jahresabrechnung gemäß § 15 Abs (2) oder (3) KWKG 2017 für Bafa/Netzbetreiber	Verlust der Förderung 2019	G	Nein
30. April	EU ETS – Anlagenbetreiber müssen Emissionsberechtigungen für das abgelaufene Kalenderjahr bei der DEHSt abgeben	100 Euro pro fehlender Emissionsberechtigung und Pflicht zur Abgabe zum 1.1. des Folgejahrs (§ 30 Abs. 1 TEHG), Ausnahme: höhere Gewalt ²	V	Ja
30. April	Abgabefrist Mengenmitteilung nach § 27 Abs. 2 S. 4 ElektroG (Nachweis der Hersteller über zurückgenommene/ verwertete/ beseitigte Altgeräte)	Bußgeld gem. § 45 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 ElektroG bis zu 10.000 Euro	V	Ja
15. Mai	Abgabefrist für die Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG (Nachweis über sämtliche im vorangegangenen Kalenderjahr vom Hersteller/ Vertreiber in Verkehr gebrachten Mengen von Verkaufs- und Umverpackungen)	Bußgeld gem. § 34 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 VerpackG bis zu 100.000 Euro	V	Nein
31. Mai	Meldefrist für weitergeleitete Strommenge an Dritte an die Übertragungsnetzbetreiber mit WP-Testat	Verlust der gesamten EEG-Privilegierung (Besondere Ausgleichsregelung und Eigenstrom) möglich	G	Hinweis der Übertragungsnetzbetreiber, dass Testat 2021 nachgereicht werden kann

² Die DEHSt kann bei Vorliegen höherer Gewalt von einer Sanktionierung absehen. „Gründe höherer Gewalt sind nur Naturkräfte oder sonstige äußere Einflüsse, die vom Betreiber auch bei äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, nicht aber z. B. mangelnde Sorgfalt einzelner Mitarbeiter.“

31. Mai	Begrenzung der KWK-Umlage nach Vorlage eines BesAR-Bescheids mit WP-Testat für Strommengen des Vorjahres beim Netzbetreiber	Volle KWKG-Umlage 2019	G	Nein
31. Mai	Begrenzung der Offshore-Umlage nach Vorlage eines BesAR-Bescheids mit WP-Testat für Strommengen des Vorjahres	Volle Offshore-Umlage 2019	G	Nein
31. Mai	Mitteilungspflicht geförderter KWK Anlagen gem. § 15 Abs. 2,3 KWKG	Verlust der Förderung	G	Nein
31. Mai	Mitteilung BesAR-Unternehmen an Übertragungsnetzbetreiber, wer sie 2019 beliefert hat	?	G	Nein
31. Mai	Diverse Meldungen Hauptzollamt: <ul style="list-style-type: none"> • Stromsteuerfrei entnommene Mengen 2019 (§9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG) • Stromsteuerpflichtige Mengen bei jährlicher Anmeldung für 2019 (§8 Abs. 4 StromStG) • Energiesteuerpflichtige Mengen bei jährlicher Anmeldung (§39 EnStG) 	Verlust der Steuerbefreiung	G	Nein
1. Juni	Antrag auf Strompreiskompensation bei der DEHSt für das Abrechnungsjahr 2019, mit WP- oder Buchprüfer-Bescheinigung, nach Maßgabe der Förderrichtlinie für Beihilfen für indirekte CO ₂ -Kosten des BMWi	Keine Strompreiskompensation für das Vorjahr (Antragsfrist ist Ausschlussfrist)	V	Ja
30. Juni	Abgabe der Unterlagen für die Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung 2021 beim Bafa	Volle EEG-Umlage 2021, volle KWK- und Offshore-Umlage 2021	G	Ja
30. Juni	Bei Auszahlung von Steuerentlastung ist für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes für das Vorjahr eine Anzeige/Erklärung abzugeben (EnSTransV)	Verlust der Steuerentlastung 2019	G	Ja

30. Juni	Frist für die Anzeige bei der BNetzA für Sondernetzentgelte nach StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3	Verlust des Sondernetzentgelts 2019	G	Nein
30. September	Anzeige für Inanspruchnahme des Sondernetzentgelts nach StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 bei der BNetzA	Verlust des Sondernetzentgelts 2021	G	Nein